

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier  
Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau,  
Kreis Paderborn**

**Teil 3 – Zusammenfassende Konfliktanalyse aller  
WEA-Standorte und Entwicklung von  
Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im  
Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn**

**Teil 3 – Zusammenfassende Konfliktanalyse aller WEA-Standorte und  
Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Auftraggeber:

Lichtenauer Bürgerwind Verwaltungs GmbH  
Lange Straße 14  
33165 Lichtenau

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2295

Warstein-Hirschberg, Februar 2024

## Verzeichnisse

---

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Tabellenverzeichnis .....	I
1.0 Einführung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Teil 3.....	1
2.0 Zusammenfassung der WEA-standortspezifischen Untersuchungsergebnisse aus dem ASF Teil 2 in Bezug auf die Konfliktarten .....	2
3.0 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....	3
3.1 Fledermäuse .....	3
3.1.1 WEA-empfindliche Fledermausarten.....	3
3.1.2 Nicht WEA-empfindliche Fledermausarten.....	4
3.2 Vögel.....	5
3.2.1 WEA-empfindliche Vogelarten .....	5
3.2.2 Weitere planungsrelevante Vogelarten .....	6
3.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung .....	8
4.0 Zusammenfassung .....	12
Quellenverzeichnis .....	14

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Auswertung der standortspezifisch ermittelten artenschutzrechtlichen Konflikte.....	2
--	---

## **1.0 Einführung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Teil 3**

Die Lichtenauer Bürgerwind Verwaltungs GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau im Kreis Paderborn. Durch die Lichtenauer Bürgerwind Verwaltungs GmbH sind noch weitere Windenergieanlagen im selben Windpark geplant, diese werden aber zu einem späteren Zeitpunkt beantragt. Somit sind nur die Windenergieanlagen WEA 17, WEA 20, WEA 22 und WEA 24 Bestandteil dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem in Teil 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die Bestandssituation im Bürgerwindpark dargestellt wurde (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A), erfolgte im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Teil 2 eine artspezifische Konfliktanalyse für die einzelnen WEA-Standorte (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B).

Im vorliegenden dritten Teil werden die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG WEA-standortübergreifend zusammenfassend dargestellt sowie abschließend und zusammenfassend bewertet, um eine Aussage über die Gesamtkonfliktwirkung der derzeit vier geplanten WEA-Standorte auf die relevanten Konfliktarten treffen zu können.

Anschließend werden Lösungsvorschläge für die identifizierten artenschutzrechtlichen Konflikte formuliert. Zum einen werden hierfür auf Basis des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“ (MULNV & FÖA 2021) Vermeidungs- und Ausgleichs-/CEF- (Continuous Ecological Function)-Maßnahmen formuliert, deren Umsetzung das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterbinden soll. Weiterhin werden Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 45 b BNatSchG für kollisionsgefährdete Vogelarten festgelegt.

**Zusammenfassung der WEA-standortspezifischen Untersuchungsergebnisse aus dem ASF Teil 2 in Bezug auf die Konfliktarten**

## 2.0 Zusammenfassung der WEA-standortspezifischen Untersuchungsergebnisse aus dem ASF Teil 2 in Bezug auf die Konfliktarten

Die in Teil 2 definierten Konfliktarten werden in dem vorliegenden Dokument in ihrer Gesamtheit betrachtet und analysiert. Als Grundlage dafür dienen die in der folgenden Tabelle 1 zusammengefassten Untersuchungsergebnisse aus dem ASF Teil 2.

Hierbei wird für die jeweiligen Arten nach einer Betroffenheit bzgl. § 44 Abs. 1 Nr.1 (Tötungsverbot), Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) BNatSchG differenziert:

**Tab. 1 Auswertung der standortspezifisch ermittelten artenschutzrechtlichen Konflikte**

Betroffene Tierart/-gruppe	Art der Betroffenheit	Verbot gem. § 44 Abs. 1			Betroffene WEA-Standorte
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Beutegreifende Vogelarten</b>					
Rotmilan	Betrieb	x			WEA 20 WEA 22 WEA 24
<b>Vogelarten des Offenlandes</b>					
Feldlerche	Bau, Anlage*	x		x	WEA 20 WEA 24
Baumpieper	Bau, Anlage*	x		x	WEA 22
Kiebitz	Bau, Anlage		x	x	WEA 20
Schwarzspecht	Bau		x		WEA 17
Waldkauz	Bau		x		WEA 17
<b>Säugetiere</b>					
WEA-empfindliche Fledermäuse	Betrieb	x			WEA 17 WEA 20 WEA 22 WEA 24

\* bezogen auf die anlagenbedingten Wirkfaktoren des Baufeldes

### 3.0 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

#### 3.1 Fledermäuse

##### 3.1.1 WEA-empfindliche Fledermausarten

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Fledermausfauna hat ergeben, dass im Landschaftsraum der vier geplanten WEA-Standorte ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für planungsrelevante und zusätzlich WEA-empfindliche Fledermausarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

##### **Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus & Nyctaloid-Rufgruppe**

Die **Rauhautfledermaus** gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete eignen sich insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Die Überwinterungsquartiere liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Dort werden vorzugsweise Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden aufgesucht.

**Zwergfledermäuse** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor.

Die Rufgruppe der **Nyctaloide** umfasst die Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus.

##### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Fledermausfauna hat ergeben, dass während der Wochenstubenzeit für die WEA-empfindliche Rauhautfledermaus, die bedingt WEA-empfindliche Zwergfledermaus sowie die WEA-empfindliche Nyctaloid-Rufgruppe an den geplanten WEA-Standorten eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Die Rauhautfledermaus wurde im Rahmen der Detektorbegehung mit 17 Kontakten wiederholt während der Wochenstubenzeit nachgewiesen.

Daneben wurde die Zwergfledermaus regelmäßig und häufig im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei Nachweisen der Rauhautfledermaus handelt es sich

#### **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

um Männchen, da keine Wochenstuben der Flughautfledermaus in NRW bekannt sind. Diese kommen primär im Nordosten von Deutschland vor.

Die gleichfalls WEA-empfindliche Nyctaloid-Rufgruppe inklusive der Nachweise der Zweifarbfledermaus (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus) wurde im Rahmen der Detektorbegehungen während der Wochenstubenzeit (Ende Mai bis Ende Juli 2023) sporadisch mit insgesamt 13 Kontakten im Untersuchungsgebiet um die vier geplanten WEA-Standorte nachgewiesen. Auch hier wird eine Prognoseunsicherheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geäußert.

Im Rahmen der Planung werden keine potenziellen Fledermausquartiere in Form von Höhlenbäumen in Anspruch genommen. Die Fällung von Bäumen ist lediglich im Rahmen der Erschließung des geplanten WEA-Standortes 17 im geringen Umfang erforderlich. Potenzielle Fledermausquartiere befinden sich an diesen Bäumen nicht, weshalb bei einer Fällung artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden können.

#### Vermeidungsmaßnahme

Für WEA-empfindliche Fledermausarten besteht ein Kollisionsrisiko bzw. das Risiko einer Verletzung oder Tötung durch Barotrauma. Da Fledermäuse nur bei bestimmten Witterungsbedingungen innerhalb saisonaler Aktivitätsperioden fliegen, ist eine pauschale Abschaltung der geplanten Anlagen bei diesen Witterungsbedingungen ein geeignetes und anerkanntes Instrument, um die artenschutzrechtliche Betroffenheit WEA-empfindlicher Fledermausarten zu vermeiden.

Dieses Vorgehen wird auch im aktuell gültigen WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) vorgeschlagen. Hier werden die entsprechenden Witterungsbedingungen aufgeführt, deren Kombination zur Abschaltung führt:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/s in Gondelhöhe
- Temperatur > 10 °C
- Kein Regen

Alle Kriterien müssen für die Abschaltung erfüllt sein. Die nächtliche Abschaltung wird aufgrund der Jahresperiodik der Fledermäuse, die den Winter größtenteils im Winterschlaf verbringen, auf den Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres begrenzt. Ein anlagenspezifisches Gondelmonitoring kann zur standortspezifischen, betreiberfreundlichen Anpassung der Abschaltzeiten durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Gondelmonitoring sind dem aktuellen Leitfaden zu entnehmen (MULNV 2017). Die Analyse der nachgewiesenen Fledermauskontakte kann durch den Einsatz anerkannter Software und Algorithmen zur Anpassung der Abschaltzeiten führen.

#### **3.1.2 Nicht WEA-empfindliche Fledermausarten**

In den Untersuchungsgebieten 1.000 m um die vier geplanten WEA-Standorte wurden das „Langohr“ und nicht näher bestimmbare Individuen der Gattung *Myotis*

#### **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

nachgewiesen. Außerdem war nicht zwischen den Myotis-Arten „Bechsteinfledermaus“, „Bartfledermaus“ und Wasserfledermaus zu unterscheiden.

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Da durch die geplante Errichtung der WEA-Anlagen keine potenziellen Fledermausquartiere oder essenzielle Nahrungshabitate verloren gehen und kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die oben genannten Arten bzw. Artengruppen zu erwarten ist, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für nicht WEA-empfindliche Fledermausarten ausgeschlossen werden.

### **3.2 Vögel**

#### **3.2.1 WEA-empfindliche Vogelarten**

##### **Rotmilan**

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

An den geplanten WEA-Standorten 20 und 22 besteht ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko während der Schlafplatzphase des Rotmilans (01.08. bis 31.10), da im UG 1.200 m Schlafplätze des Rotmilans nachgewiesen wurden.

Aufgrund der Anzahl an Sichtungen im UG 1.200 m bzw. im Nahbereich des geplanten WEA-Standortes 24 und des besetzten Rotmilanhorstes im laut § 45b BNatSchG genannten zentralen Prüfbereichs besteht derzeit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan, sodass für den WEA-Standort 24 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können.

#### Vermeidungsmaßnahmen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Rotmilan an den geplanten WEA-Standorten 20 und 22 auszuschließen ist, die Abschaltung während der Schlafplatzphase ab 01.08. bis 31.10 eines jeden Jahres in der Zeit ab 45 min vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang und vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang als Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Rotmilan am geplanten WEA-Standort 24 auszuschließen, ist eine Vermeidungsmaßnahme gemäß BNatSchG § 45b Abschnitt 2 erforderlich.

Hierzu zählt die vorübergehende Abschaltung von Windenergieanlagen im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan erreicht.

## **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

### **Kiebitz**

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Da im UG 400 m um den geplanten WEA-Standort 20 ein Rastplatz des Kiebitzes nachgewiesen wurde, können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für den Kiebitz nicht ausgeschlossen werden.

#### Vermeidungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für den Kiebitz auszuschließen, müssen Ackerflächen während der Rastzeiten des Kiebitzes (15.02.–15.04. und 01.08.–15.12.) kiebitz-freundlich bewirtschaftet werden. Durch den Verbleib von Ernterückständen auf abgeernteten Kartoffel-, Mais- und Zuckerrübenäckern bis Ende November werden gute Nahrungsbedingungen während des Herbstzuges geschaffen. Während des Frühjahrszuges stellen frische Ackerbrachen gute Rastplätze für Kiebitze dar. Die Vegetationshöhe sollte während der Rastzeit nicht höher als ca. 10 cm sein (MULNV & FÖA 2021).

Der erforderliche Flächenbedarf sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

### **3.2.2 Weitere planungsrelevante Vogelarten**

#### **Baumpieper**

##### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Bereich des Baufeldes des geplanten WEA-Standortes WEA 22 wurde ein Baumpieper nachgewiesen, weshalb eine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für den Baumpieper nicht ausgeschlossen werden kann.

##### Vermeidungsmaßnahme

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Baumpieper auszuschließen, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit des Baumpiepers (Ende April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Mitte April erfolgen. Eine Inanspruchnahme der Vorhabensfläche während der Brutzeit kann durchgeführt werden, wenn ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wurde und durch eine Sachverständigenprüfung ausgeschlossen wurde, dass Brutvorkommen betroffen sind.

##### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn im räumlichen Zusammenhang Ersatzbrutstandorte geschaffen bzw. optimiert werden. Dieses kann beispielsweise durch das Auflichten von Wäldern sowie der Anlage von Baumhecken oder Einzelbäumen in Kombination mit der Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht erfolgen. Der Umfang beläuft sich auf mindestens einen Hektar, bei linearer Maßnahme auf mindestens 200 m.

## **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

### **Feldlerche**

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Untersuchungsgebiet 200 m um den geplanten WEA-Standort 20 wurden sechs Einzelsichtungen der Feldlerche nachgewiesen. Zwei erfolgten nördlich des vorhandenen Weges und vier südlich des Weges, sodass von zwei Revieren im UG 200 m auszugehen ist.

Da eine Sichtung lediglich 30 m vom geplanten Baufeld entfernt liegt, kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden.

Im Radius von 200 m um den geplanten WEA-Standort WEA 24 wurden zwei Sichtungen der Feldlerche nachgewiesen, weshalb Betroffenheiten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden können. Die Nachweise beruhen auf Zufallssichtungen. Eine systematische Kartierung ist für das Jahr 2024 vorgesehen.

#### Vermeidungsmaßnahme

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche auszuschließen, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Februar bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende Januar erfolgen. Eine Inanspruchnahme der Vorhabensfläche während der Brutzeit kann durchgeführt werden, wenn ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wurde und durch eine Sachverständigenprüfung ausgeschlossen wurde, dass Brutvorkommen betroffen sind.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn im räumlichen Zusammenhang Ersatzbrutstandorte geschaffen bzw. optimiert werden. Dieses kann beispielsweise durch das Anlegen von Lerchenfenstern, der Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und der Anlage von Ackerbrachen erfolgen. Weiterhin wäre die Extensivierung von Intensivgrünland bzw. die Anlage von Extensivgrünland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme möglich.

Da zwei Reviere der Feldlerche betroffen sind, sollte die Flächengröße der vorgezogenen Ausgleichsfläche mindestens 2 Hektar betragen.

### **Schwarzspecht**

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Im Radius von 200 m um den geplanten WEA-Standort WEA 17 wurde einmalig ein Schwarzspecht ca. 120 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes nachgewiesen.

Da im Laufe der Errichtung einer WEA am WEA-Standort 17 Rodungsarbeiten erfolgen müssen, kann für den Schwarzspecht eine Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG eintreten. Rodungsarbeiten können durch ihre Störwirkungen zu einer Brutaufgabe führen, sollten sie während der Bebrütung des Geleges erfolgen. Eine

#### **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da sich die Nachweise außerhalb der Baufeldgrenze befinden.

#### Vermeidungsmaßnahme

Die Einhaltung des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitfensters von Anfang Oktober bis Ende Februar verhindert hier die Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

#### **Waldkauz**

##### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Nachweis des Waldkauzes erfolgte ca. 160 m nordöstlich des geplanten WEA-Standortes 17.

Da im Laufe der Errichtung einer WEA am WEA-Standort 17 Rodungsarbeiten erfolgen müssen, kann für den Waldkauz eine Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG eintreten. Rodungsarbeiten können durch ihre Störwirkungen zu einer Brutaufgabe führen, sollten sie während der Bebrütung des Geleges erfolgen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da sich die Nachweise außerhalb der Baufeldgrenze befinden.

#### Vermeidungsmaßnahme

Die Einhaltung des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitfensters von Anfang Oktober bis Ende Februar verhindert hier die Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

### **3.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung**

Die Auswertung der faunistischen Erfassungen ließ einen Ausschluss der artenschutzrechtlichen Betroffenheit für einige Fledermaus- und Vogelarten zu. Für die folgenden Arten wurde eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt:

#### **Säugetiere:**

- Nyctaloid
- Raufledermaus
- Zwergfledermaus

#### **Vogelarten:**

- Baumpieper
- Feldlerche
- Kiebitz
- Rotmilan
- Schwarzspecht
- Waldkauz

Im Zuge der vertiefenden Prüfung kann für vier der vertieft untersuchten planungsrelevanten Vogelarten, für zwei WEA-empfindliche Vogelarten sowie für die vertieft untersuchten WEA-empfindlichen Fledermausarten eine Betroffenheit gem. § 44 Abs.1

#### **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

#### **Einhaltung einer allgemeinen Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Betroffenheit nach § 44 BNatSchG geschützter wild lebender Tierarten**

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufig und verbreitete sowie planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes, ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### **Einrichtung von Abschaltzeiten zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit WEA-empfindlicher Fledermäuse**

Die Untersuchungen zur Fledermausfauna erbrachten Nachweise von Fledermausarten, die gemäß dem WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich eingestuft werden. Zur Vermeidung einer Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG soll ein fledermausfreundlicher WEA-Betrieb nach den aktuell gültigen Vorgaben eingerichtet werden (s. ebenfalls MULNV 2017). Zur standortspezifischen Optimierung des Abschaltregimes wird dem Betreiber ein zweijähriges Dauermonitoring auf Gondelniveau nahegelegt, dessen Ergebnisse anschließend in die Entwicklung optimierter Abschaltalgorithmen einfließen.

#### **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen**

##### Rotmilan

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Rotmilan an den geplanten WEA-Standorten 20 und 22 auszuschließen ist, die Abschaltung während der Schlafplatzphase ab 01.08. bis 31.10 eines jeden Jahres in der Zeit ab 45 min vor

#### **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang und vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang als Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Rotmilan am geplanten WEA-Standort 24 auszuschließen, ist eine Vermeidungsmaßnahme gemäß BNatSchG § 45b Abschnitt 2 erforderlich.

Hierzu zählt die vorübergehende Abschaltung von Windenergieanlagen im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Durch die Abschaltung der Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos für den Rotmilan erreicht.

#### **Kiebitz**

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für den Kiebitz auszuschließen, müssen Ackerflächen während der Rastzeiten des Kiebitzes (15.02.–15.04. und 01.08.–15.12.) kiebitz-freundlich bewirtschaftet werden. Durch den Verbleib von Ernterückständen auf abgeernteten Kartoffel-, Mais- und Zuckerrübenäckern bis Ende November werden gute Nahrungsbedingungen während des Herbstzuges geschaffen. Während des Frühjahrszuges stellen frische Ackerbrachen gute Rastplätze für Kiebitze dar. Die Vegetationshöhe sollte während der Rastzeit nicht höher als ca. 10 cm sein (MULNV & FÖA 2021).

Der erforderliche Flächenbedarf sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

#### **Baumpieper**

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Baumpieper auszuschließen, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit des Baumpiepers (Ende April bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Mitte April erfolgen. Eine Inanspruchnahme der Vorhabensfläche während der Brutzeit kann durchgeführt werden, wenn ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wurde und durch eine Sachverständigenprüfung ausgeschlossen wurde, dass Brutvorkommen betroffen sind.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn im räumlichen Zusammenhang Ersatzbrutstandorte geschaffen bzw. optimiert werden. Dieses kann beispielsweise durch das Auflichten von Wäldern sowie der Anlage von Baumhecken oder Einzelbäumen in Kombination mit der Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht erfolgen. Der Umfang beläuft sich auf mindestens einen Hektar, bei linearer Maßnahme auf mindestens 200 m.

#### **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

---

##### Feldlerche

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche auszuschließen, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Februar bis Ende August), also im Zeitraum Anfang September bis Ende Januar erfolgen. Eine Inanspruchnahme der Vorhabensfläche während der Brutzeit kann durchgeführt werden, wenn ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt wurde und durch eine Sachverständigenprüfung ausgeschlossen wurde, dass Brutvorkommen betroffen sind.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn im räumlichen Zusammenhang Ersatzbrutstandorte geschaffen bzw. optimiert werden. Dieses kann beispielsweise durch das Anlegen von Lerchenfenstern, der Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und der Anlage von Ackerbrachen erfolgen. Weiterhin wäre die Extensivierung von Intensivgrünland bzw. die Anlage von Extensivgrünland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme möglich.

Da zwei Reviere der Feldlerche betroffen sind, sollte die Flächengröße der vorgezogenen Ausgleichsfläche mindestens 2 Hektar betragen.

##### Schwarzspecht

Die Einhaltung des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitfensters von Anfang Oktober bis Ende Februar verhindert hier die Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

##### Waldkauz

Die Einhaltung des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitfensters von Anfang Oktober bis Ende Februar verhindert hier die Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

## **4.0 Zusammenfassung**

Die Lichtenauer Bürgerwind Verwaltungs GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau im Kreis Paderborn. Durch die Lichtenauer Bürgerwind Verwaltungs GmbH sind noch weitere Windenergieanlagen im selben Windpark geplant, diese werden aber zu einem späteren Zeitpunkt beantragt. Somit sind nur die Windenergieanlagen WEA 17, WEA 20, WEA 22 und WEA 24 Bestandteil dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In dem vorliegenden Teil 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen für das gesamte Untersuchungsgebiet, also auch für die später beantragten WEA-Anlagen, dokumentiert.

Vorgesehen ist die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m. Der Rotordurchmesser beträgt 175 m. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt demnach bei den Windenergieanlagen 249,5 m.

Die geplanten Windenergieanlagen sind in der Feldflur nördlich (WEA 24) und westlich bzw. nordwestlich (WEA 20, WEA 22, WEA 17) von Lichtenau geplant. Es befinden sich bereits zahlreiche Windenergieanlagen in der Umgebung.

Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist u. a. auch die Auswirkung der Planung hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Genehmigungsbehörde zu bewerten. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierzu als fachliche Grundlage.

Im ersten Teil des ASF erfolgte eine Datenrecherche in Fachinformationssystemen des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem wurden hier die Ergebnisse der in den Jahren 2022 und 2023 durch das Büro Mestermann durchgeführten faunistischen Erfassungen zusammengefasst.

Die so gewonnenen Erkenntnisse wurden im Teil 2 des ASF bezogen auf die Planung standortspezifisch angewendet, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte am jeweiligen Standort zu ermitteln.

Im vorliegenden dritten Teil des ASF wurden anschließend die in Teil 2 festgestellten artenschutzrechtlichen Konflikte zusammengefasst. Außerdem wurden hier standortübergreifende Wirkungen der Planung auf Vorkommen geschützter Arten betrachtet. Nachdem so das potenziell betroffene Artrepertoire identifiziert wurde, erfolgte anschließend die Entwicklung artspezifisch geeigneter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, deren Umsetzung die Vermeidung der potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 BNatSchG gewährleistet.

Um während der Anlage, des Baus und des Betriebs der Windenergieanlagen im Bürgerwindpark das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte zu vermeiden, müssen die in Kapitel 3.3 aufgeführten Maßnahmen umgesetzt und Maßgaben eingehalten werden.

Unter Einhaltung der dort definierten Vorgaben führt das Vorhaben nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und ist damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

**Zusammenfassung**

---

Warstein-Hirschberg, Februar 2024



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn - Teil 1 - Allgemeine Datenrecherche und Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2022 und 2023. Mestermann - Büro für Landschaftsplanung. Warstein.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn - Teil 2 –Standortbezogene Konfliktanalyse. Mestermann - Büro für Landschaftsplanung. Warstein.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“. - 65 S., 7 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.
- MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.